

Universität Leipzig
Fakultät für Physik und
Geowissenschaften

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Leipzig

Vom 31. August 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Freiversuch
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Alternative Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen

- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorgrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Prüfungstabelle
Übersicht zu den Modulen der Wahlbereiche

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen hinsichtlich der Fachgebiete
 - Anthropogeographie/Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Physische Geographie und Geoökologie
 - Regionale Geographie und Raumplanung
 - Geoinformatik und Fernerkundung, Kartographie und Geostatistik
 - Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,

2. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die betreute außeruniversitäre Praktikumszeit von sechs Wochen, die Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren, jedoch nicht mehr als vier Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zur Prüfungsordnung festgelegt.

§ 4 Fristen und Freiversuch

- (1) Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang oder auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Modulprüfungen der Bachelorprüfung und die Bachelorarbeit können auf Antrag an den Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften entsprechend § 21 Abs. 5 Satz 3 SächsHG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 13 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat oder die Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Geographie kann nur ablegen, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Geographie an der Universität Leipzig eingeschrieben ist
und
 2. ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann
sowie
 3. die in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Verfahrensvorschriften gemäß Abs. 2 nicht eingehalten sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. der/die Prüfungskandidat/in in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts den Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten (bestehend aus einer Hausarbeit und einer Präsentation) oder Exkursionsberichten erbracht und mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum der schriftlichen Prüfungsvorleistungen und die Dauer der mündlichen Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 10)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 11 erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (4) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 3) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausur ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Bewertungen mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Klausur nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten

"nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Bewertungen mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

§ 10 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse. Dabei muss bei einer in Teamarbeit erbrachten Leistung der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation in Form einer Hausarbeit geht mit doppelter Wichtung, die Bewertung der Präsentation geht mit einfacher Wichtung in die Gesamtnote der Projektarbeit ein.
- (5) Einzelheiten zum Umfang der Projektarbeiten sind in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt. Die Dauer der mündlichen Präsentationszeit je Prüfling und die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Ausarbeitung sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt. Im Fall der Teamprüfung steht jedem einzelnen Prüfling die in der Anlage zur Prüfungsordnung ausgewiesene Präsentationszeit zur Verfügung. In

diesem Fall ergibt sich die gesamte Präsentationszeit des Teams aus der Summe der zu erbringenden Einzelleistungen der Prüflinge des Teams.

§ 11

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Zu den alternativen Prüfungsleistungen (APL) zählen Hausarbeiten und Praktikumsberichte.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum der jeweiligen alternativen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen des Kernfaches, des Bereiches der Schlüsselqualifikationen, des Wahlbereiches sowie der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen, mit Ausnahme des Praktikummoduls, werden dabei nach dem Maß der jeweils erworbenen Leistungspunkte gewichtet (5 LP mit Wichtung 1, 10 LP mit Wichtung 2). Das Praktikummodul (BA-03) wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und geht mit der Wichtung null in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Die Bachelorarbeit wird mit der Wichtung 4 in der Note der Bachelorprüfung berücksichtigt.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem in der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen ist in der Anlage zur Prüfungsordnung festgelegt. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ausnahmen regelt § 14 Abs. 4. Ist das Modul bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(6) Die deutschen Noten für die Bachelorprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin in die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der/die Prüfungskandidat/in kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage zur Prüfungsordnung Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei einer Bewertung mit schlechter als "ausreichend" (4,0) selbst nicht ausgeglichen werden. Diese Prüfungsleistungen sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Bachelorprüfung im Sinne von § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls im Kernfach oder im Bereich der Schlüsselqualifikationen endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder in einem Modul des Wahlbereiches endgültig nicht bestanden, ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, sofern kein Ausgleich nach Abs. 3 erfolgt.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul des Kernfaches oder des Bereiches der Schlüsselqualifikationen endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls des Kernfaches oder des Bereiches der Schlüsselqualifikationen ausgeglichen werden.
- (4) Ist eine Modulprüfung im Wahlbereich endgültig nicht bestanden, kann diese durch Bestehen eines anderen Moduls des Wahlbereiches ausgeglichen werden.
- (5) Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang Geographie erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Geographie an der Universität Leipzig im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17
Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften wird innerhalb der Fakultät für Physik und Geowissenschaften gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat der jeweils zuständigen Fakultät bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen, insbesondere den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen, werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum/zur Beisitzer/in wird nur bestellt, wer eine entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der jeweiligen Spezialisierungsrichtung (Anthropogeographie oder Physische Geographie) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten. Die Bachelorarbeit soll im thematischen Zusammenhang mit einer fach- und/oder berufsfeldspezifischen Schwerpunktsetzung stehen.

- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Bachelorstudiengang Geographie relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 10 LP studienbegleitend in der Regel im sechsten Semester. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 23 Wochen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss in der Regel am Ende des fünften Semesters, nicht jedoch vor einem erfolgreichen Abschluss aller Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Kernfachs. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der/die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in an Eides statt zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die wissenschaftliche Bachelorarbeit ist dreifach in gedruckter Form und einfach auf einem elektronischen Speichermedium einzureichen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Bachelorarbeit sein.
- (8) Die Endnote der Bachelorarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Bewertungen der beiden Prüfer/innen mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Prüfer/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren

Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

- (9) Wenn die Bewertung der Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, kann sie nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den Modulen des Bachelorstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zeugnis ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von dem/der Dekan/in der Fakultät für Physik und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Physik und Geowissenschaften versehen. Der Urkunde über die

Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 21

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Bachelorprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelorarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

**§ 23
Zuständigkeiten**

Der Prüfungsausschuss Geographie/Geowissenschaften ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 19),
5. über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung (§ 21) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

**§ 24
Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Physik und Geowissenschaften einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

**§ 25
Studiendauer und Stundenumfang**

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Geographie beträgt 180 Leistungspunkte (LP). Hierzu zählt neben dem Präsenzstudium

auch das Selbststudium. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage zur Prüfungsordnung aufgezählten Modulen sowie aus den Modulprüfungen des Wahlbereichs und der Bachelorarbeit.
- (2) Die Modulprüfungen finden nach Maßgabe der in Absatz 3 festgelegten Struktur des Bachelorstudiums in den Modulen des Kernfachs, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen und des Wahlbereichs statt.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Kernfach (120 LP)		Schlüsselqualifikationen (30 LP)	Wahlbereich (30 LP)
Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule (insgesamt 110 LP)	Bachelorarbeit (10 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 LP) • fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationen (10 LP) • außeruniversitäres Berufspraktikum (10 LP) 	

Das Kernfach umfasst 120 LP (inklusive Bachelorarbeit mit 10 LP).

Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 10 LP aus dem Bereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 10 LP im Bereich der Schlüsselqualifikationen werden im Rahmen eines außeruniversitären Berufspraktikums erzielt.

Der Wahlbereich umfasst Module im Gesamtumfang von 30 LP, die aus dem Angebot anderer Studiengänge auf der Grundlage von Fächerkooperationsvereinbarungen gewählt werden können. Die im Wahlbereich wählbaren Module sind in der Anlage zur Prüfungsordnung aufgelistet. Eine Erweiterung des Angebotes auf der Grundlage zusätzlicher Fächerkooperationsvereinbarungen ist möglich. Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen andere Module für den Wahlbereich mit Genehmigung des Prüfungsausschusses und dem Einvernehmen der entsprechenden Fakultät gewählt werden.

- (4) Die Module BA-01, BA-AG-01 bis BA-AG-05, BA-GF-01 bis BA-GF-04 und BA-PG-01 bis BA-PG-04 sind Pflichtmodule des Kernfaches. Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs des Kernfaches BA-AG-06 bis BA-AG-08 und BA-PG-05 bis BA-PG-06 sind nach Festsetzung der Spezialisierungsrichtung Anthropogeographie die Module BA-AG-06 bis BA-AG-08 bzw. nach Festsetzung der Spezialisierungsrichtung Physische Geographie die Module BA-PG-05 bis BA-PG-06 zu wählen.
- (5) Die Wahl der Spezialisierungsrichtung erfolgt ab dem vierten Semester durch die Belegung des der jeweiligen Spezialisierungsrichtung zugehörigen Moduls BA-AG-05 oder BA-PG-06. Die Spezialisierungsrichtung kann nur einmal auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.
- (6) Die Module und Modulprüfungen der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen (BA-02) und des außeruniversitären Berufspraktikums (BA-03) als Schlüsselqualifikation sind in der Anlage zur Prüfungsordnung geregelt.
- (7) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen der fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen (BA-04) trifft die Ordnung über die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationen.
- (8) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind.

§ 27
Bachelorgrad

Nach Bestehen der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Physik und Geowissenschaften den akademischen Grad eines "Bachelor of Science" (abgekürzt B. Sc.).

§ 28
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde am 29. September 2006 durch das Rektoratskollegium genehmigt. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 31. August 2007

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zu SO und PO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, regelt die Prüfungsordnung.

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Bachelor of Science Geographie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
BA-01 Einführung in die Geographie	1.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Geographie" (2SWS)							
Übung "Einführung in die Geographie" (1SWS)							
BA-AG-01 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie I	1.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die Wirtschaftsgeographie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Wirtschaftsgeographie" (1SWS)							
Vorlesung "Einführung in die Sozialgeographie" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Sozialgeographie" (1SWS)							
BA-GF-01 Kartographie	1.	P	1	Hausarbeit (4 Wochen) im Seminar	Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Kartographie" (2SWS)							
Seminar "Kartographie" (2SWS)							
BA-PG-01 Grundlagen der Physischen Geographie/ Geoökologie	1.	P	1				10
Vorlesung "Gestein, Relief und Boden" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Gestein, Relief und Boden" (1SWS)							
Vorlesung "Klima, Wasser und Vegetation" (2SWS)					Klausur 45 Min.	1	
Übung "Klima, Wasser und Vegetation" (1SWS)							
BA-AG-02 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialgeographie II	2.	P	1	• Exkursionsbericht (2 Wochen) • Referat (15 Min.) im Seminar	Hausarbeit (4 Wochen)	1	5
Seminar "Wirtschafts- und Sozialgeographie II" (2SWS)							
Exkursion "Wirtschafts- und Sozialgeographie II" (1SWS)							
BA-AG-03 Raum- und Umweltplanung	2.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Einführung in die Raum- und Umweltplanung" (1SWS)							
Vorlesung "Raumordnungsplanung in Mitteldeutschland" (2SWS)							

BA-GF-02 Geographische Informationssysteme – Grundlagen	2.	P	1	Projektarbeit: Hausarbeit (4 Wochen) und Präsentation (15 Min.) im Seminar	Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Geographische Informationssysteme - Grundlagen" (2SWS)							
Seminar "Geographische Informationssysteme - Grundlagen" (2SWS)							
BA-PG-02 Geosystemanalyse, Methoden und Bewertung	2.	P	1	Hausarbeit (4 Wochen)	Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Geosystemanalyse, Methoden und Bewertung" (2SWS)							
Übung "Datenaufnahme und -auswertung (Gelände und Labor)" (4SWS)							
BA-PG-03 Regionale Geographie Mitteldeutschlands	2.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Regionale Geographie Mitteldeutschlands" (2SWS)							
Übung "Regionale Geographie Mitteldeutschlands" (1SWS)							
Wahlplatzhalter 1 (siehe PO §26)	3.	P	1				10
BA-AG-04 Stadtgeographie und Stadtökologie	3.–4.	P	2				10
Vorlesung "Stadt- und Siedlungsgeographie" (2SWS)					Klausur* 60 Min.	2	
Übung "Stadt- und Siedlungsgeographie" (1SWS)							
Vorlesung "Stadtökologie" (1SWS)					Klausur* 45 Min.	1	
Seminar "Stadtgeographie/Stadtökologie" (2SWS)				Referat (15 Min.) im Seminar	Hausarbeit (4 Wochen)	1	
BA-AG-05 Methodologie und Methoden der Anthropogeographie	3.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Methodologie und Methoden der Anthropogeographie" (1SWS)							
Seminar "Anwendung empirischer Methoden" (2SWS)							
BA-GF-03 Geostatistik I: Uni- und bivariate Anwendungen in der Geographie	3.	P	1	Hausarbeit (4 Wochen) im Seminar	Testat* 45 Min.	1	5
Vorlesung "Uni- und bivariate Statistik in der Geographie" (2SWS)							
Seminar "Uni- und bivariate Statistik in der Geographie" (2SWS)							
BA-PG-04 Forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen der Physischen Geographie/ Geoökologie	3.	P	1	Hausarbeit (4 Wochen) im Seminar	Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen der Physischen Geographie/Geoökologie" (2SWS)							
Übung "Forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen der Physischen Geographie/Geoökologie" (1SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 2 (aus BA-PG-05 oder BA-AG-06/07)	4.	P	1				10

Wahlplatzhalter 3 (siehe PO §26)	4.	P	1				10
BA-GF-04 Fernerkundung, Photogrammetrie, Luftbildauswertung	4.	P	1	Hausarbeit (4 Wochen) im Seminar	Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Fernerkundung, Photogrammetrie, Luftbildauswertung" (1SWS)							
Seminar "Fernerkundung, Photogrammetrie, Luftbildauswertung" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter 4 (BA-AG-08 oder BA-PG-06)	5.	P	1				10
BA-02 Angewandte Geographie: fachspezifische Schlüsselqualifikationen 3 aus mindestens 5 Lehrangeboten sind zu wählen	5.	P	1				10
Vorlesung "Angewandte Geographie I" (2SWS)					Klausur 30 Min.	1	
Seminar "Angewandte Geographie II" (2SWS)					Klausur 30 Min.	1	
Seminar "Angewandte Geographie III" (2SWS)					Klausur 30 Min.	1	
Seminar "Angewandte Geographie IV" (2SWS)					Klausur 30 Min.	1	
Seminar "Angewandte Geographie V" (2SWS)					Testat 30 Min.	1	
BA-03 Außeruniversitäres Berufspraktikum: Schlüsselqualifikation praxisbezogenes ergänzendes Wissen	5.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	1	10
Praktikum "Außeruniversitäres Berufspraktikum: Schlüsselqualifikation praxisbezogenes ergänzendes Wissen" (16SWS)							
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation	6.	WP	1				10
Wahlplatzhalter 5 (siehe PO §26)	6.	P	1				10
Bachelorarbeit							10
Summe:							180

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Wahlpflichtmodule Bachelor of Science Geographie

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
BA-AG-06 Anthropogeographisches Forschungsprojekt mit Geländepraktikum	4.	WP	1		Projektarbeit: Hausarbeit* (4 Wochen/ Wichtung 2) und Präsentation (5 Min./ Wichtung 1)	1	5
Seminar "zur Vorbereitung des Anthropogeographischen Forschungsprojektes" (1SWS)							
Praktikum "Anthropogeographisches Forschungsprojekt: Datenerhebung im Gelände und Auswertung" (5SWS)							
BA-AG-07 Regionale Geographie Europas	4.	WP	1	Referat (15 Min.) im Seminar	Mündliche Prüfung* 15 Min.	1	5
Vorlesung "Regionale Geographie Europas" (2SWS)							
Seminar "Regionale Geographie Europas" (1SWS)							
BA-PG-05 Forschungsprojekt Physische Geographie/ Geoökologie	4.	WP	1		Projektarbeit: Hausarbeit* (4 Wochen/ Wichtung 2) und Präsentation (5 Min./ Wichtung 1)	1	10
Seminar "Forschungsprojekt Physische Geographie/Geoökologie" (3SWS)							
Übung "zum Forschungsprojekt Physische Geographie/Geoökologie" (3SWS)							
BA-AG-08 Aktuelle Forschungsfelder der Anthropogeographie	5.	WP	1				10
Seminar "Aktuelle Forschungsfelder in der Geographie" (2SWS)							
Kolloquium "Geographische Kolloquia" (2SWS)							
Seminar "Seminar zu einem speziellen Forschungsfeld der Anthropogeographie" (2SWS)				Referat (15 Min.) im Seminar "Seminar zu einem speziellen Forschungsfeld der Anthropogeographie"	Hausarbeit (8 Wochen)*	1	
BA-PG-06 Aktuelle Forschungsfelder der Physischen Geographie/ Geoökologie	5.	WP	1				10
Seminar "Aktuelle Forschungsfelder in der Geographie" (2SWS)							
Kolloquium "Geographische Kolloquia" (2SWS)							
Seminar "Spezialgebiete der Physischen Geographie/Geoökologie" (2SWS)				Referat (15 Min.) im Seminar "Spezialgebiete der Physischen Geographie/Geoökologie"	Hausarbeit (8 Wochen)*	1	

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.

Anlage
Module des Wahlbereiches im Bachelorstudiengang „Geographie“

Fakultät	Module des Wahlbereiches	LP (maximal)	Modulnummer	Fächerkooperationsvereinbarungen Fakultätsratsbeschlüsse vom
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie	Biologie (Zoologie) <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Zoologie Spezielle Zoologie 	20 LP	11-LBIO-0304 11-LBIO-0411	30.8.05 12.12.05
Fakultät für Chemie und Mineralogie	Chemie <ul style="list-style-type: none"> Nichtphysikalisches Wahlpflichtfach NPW 1.1 Allgemeine Chemie“ 	10 LP	PH IPSP-NPW. 1.1	30.8.05
Fakultät für Physik und Geowissenschaften	Geowissenschaften: Umweltdynamik und Risiken <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Geowissenschaften I Allgemeine Geowissenschaften II Spezielle Geowissenschaften I 	30 LP	GEOW-01 GEOW-02 GEOW-03	27.7.05
	Meteorologie <ul style="list-style-type: none"> Einführung in die Meteorologie 	10 LP	120-111-0001	27.7.05
MLU Halle Landwirtschaftliche Fakultät Institut für Bodenkunde und Pflanzenernährung	Bodenkunde <ul style="list-style-type: none"> Böden kalter und warmer Klimate Einführung in die Bodenbiologie und Bodenökologie Einführung in den Bodenwasserhaushalt Biogeochemie der Pedosphäre Bodenkundliche Exkursionsübung 	15 LP		
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften	Archäologie der Alten Welt <ul style="list-style-type: none"> Kulturgeschichte von der Menschwerdung bis zur Bronzezeit Kulturgeschichte von der Eisenzeit bis zum Mittelalter 	20 LP	03-ARC-1203 03-ARC-1204	13.01.06 und 18.01.06
	Ethnologie <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen der Ethnologie Systematische Ethnologie I Systematische Ethnologie II Regionale Ethnologie 	30 LP	03-ETH-0001 03-ETH-0002 03-ETH-0003 03-ETH-0004	

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie	Politikwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Macht • Kontrolle und Risiko • Politik und Organisation • Europäisierung und Transformation • Globalisierung und Ökonomisierung • Identität und Repräsentation • Rationales Argumentieren 	30 LP	06-01-101-1 / 06-01-110-1 06-01-103-1 / 06-01-112-1 06-01-102-1 / 06-01-111-1 06-01-104-1 / 06-01-113-1 06-01-106-1 / 06-01-115-1 06-01-105-1 / 06-01-114-1 06-01-116-1	30.8.05 und 20.12.05
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	Technisches Management (Planning, Engineering and Management) <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität und Verkehr • Stadtentwicklung und Bauwirtschaft • Planen und Bauen • Umweltmanagement 	30 LP	07-101-4205 07-101-5207 07-101-5206 07-101-5208	17.10.05 und 14.12.05
	Wirtschaftswissenschaften <ul style="list-style-type: none"> • Betriebswirtschaftliche Grundlagen • Marketing und Services • Mikroökonomik • Makroökonomik • Internationale Wirtschaftsbeziehungen • Immobilienmanagement • Evolutorische Ökonomik 	30 LP	07-101-1101 07-101-3102 07-101-2102 07-101-3102 07-101-4204 07-101-5204 07-101-4203	17.10.05 und 14.12.05